

Stellungnahme des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter Menschen (Landesteilhabebeirat) zum Entwurf des Landesgesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes (KWG)

Der Landesteilhabebeirat spricht sich für die Streichung des Wahlrechtsausschlusses in Paragraf 2 Punkt 2 aus (Wahlrechtsausschluss aufgrund rechtlicher Betreuung in allen Angelegenheiten).

Darüber hinaus fordert der Landesteilhabebeirat in der Kommunalwahlordnung weitergehende Regelungen zur Barrierefreiheit von Wahllokalen und bei der Durchführung des Wahlvorganges. Wahllokale sind grundsätzlich barrierefrei einzurichten, nur in begründeten Ausnahmen und in Abstimmung mit den kommunalen Behindertenbeiräten und –beauftragten darf davon abgewichen werden. Die Stimmzettel müssen in Schriftgröße und Kontrast gut lesbar sein.

Begründung

Nach der Studie zum aktiven und passiven Wahlrecht des Bundessozialministeriums vom Juli 2016 sind in Rheinland-Pfalz 2.463 Menschen mit Behinderungen mit einer Betreuung in allen rechtlichen Angelegenheiten oder im Maßregelvollzug von der Bundestagswahl ausgeschlossen.

Bei den Landtagswahlen und den Kommunalwahlen im Rheinland-Pfalz gibt es einen Wahlrechtsausschluss für Menschen mit Behinderungen, die eine Betreuung in allen rechtlichen Angelegenheiten haben. Der Wahlrechtsausschluss für Menschen mit Behinderungen im Maßregelvollzug ist bereits seit der Kommunalwahl 2014 gestrichen worden.

Wahlrechtsausschlüsse sind nach Auffassung des Landesteilhabebeirats nicht vereinbar mit der UN-Behindertenrechtskonvention. Das Betreuungsrecht wird in den Ländern zu unterschiedlich angewendet und ist auch deswegen nicht geeignet, Menschen mit Behinderungen von dem elementaren Recht auszuschließen, sich an den Wahlen zu beteiligen. In Bayern sind mehr als zwölfmal so viele Menschen durch die Verfügung rechtlicher Betreuung in allen Angelegenheiten vom Wahlrecht

ausgeschlossen als in Bremen (bezogen auf die Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner).

Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein haben in ihren landesgesetzlichen Regelungen bereits die Wahlrechtsausschlüsse abgeschafft und dort sind bereits Wahlen durchgeführt worden. Diesen Beispielen kann Rheinland-Pfalz folgen und ebenfalls die Wahlrechtsausschlüsse bereits für die nächsten Kommunalwahlen im Jahr 2019 streichen.

Seit dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz aus dem Jahr 2002 gibt es in der Kommunalwahlordnung die Regelung, dass Wahlräume so ausgewählt werden, dass Menschen mit Behinderungen die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird (§ 37 Kommunalwahlordnung – KWO) Trotz aller Bemühungen waren bei der Kommunal- und Europawahl im Jahr 2014 immer noch 18,5 Prozent der Wahllokale nicht barrierefrei zugänglich. Deshalb ist die Regelung in der Kommunalwahlordnung (und folgend in der Landeswahlordnung) zu präzisieren. Wahlräume sollen grundsätzlich barrierefrei zugänglich und nutzbar sein. Nur in begründeten Ausnahmefällen und in Abstimmung mit den kommunalen Behindertenbeiräten und –beauftragten darf davon abgewichen werden.

Die Stimmzettel sollen in ihrer Schriftgröße und Kontrasten gut lesbar gestaltet werden. Beispiel dafür sind die Stimmzettelhefte der Kommunalwahl in Bremen, die bei einer Personenwahl mit offenen Listen und der Möglichkeit des Kumulierens und Panaschierens eingesetzt werden können. Stimmzettelhefte geben die Möglichkeit, auch sehr umfangreiche Wahllisten in angemessener Schriftgröße unterzubringen.

Schriftliches Beschlussverfahren gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Landesbeirates:

Votum: 24 Zustimmungen und 1 Enthaltung